

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
(Forstvermehrungsgutverordnung)**

erlassen als Artikel 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen
Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung und zum Erlass
forstverwaltungsrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Oktober 2003

**§ 1
Einrichtung von Sammelstellen**

Vermehrungsgut aller dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten ist nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu leiten.

**§ 2
Sammeln von Zierzapfen**

(1) Zapfen der nachstehenden Baumarten dürfen zur Verwendung als Zierzapfen jeweils nur zu den folgenden Zeiten geerntet werden:

1. Europäische und Japanische Lärche vom 1. Mai bis 31. August,
2. Douglasie vom 1. November bis 31. Mai,
3. alle übrigen dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Nadelbaumarten vom 1. April bis 30. September.

(2) Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen vom Staatsbetrieb Sachsenforst zugelassen werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass die Zapfen nicht zur Gewinnung von Saatgut in den Verkehr gebracht werden. ¹

**§ 3
Aufsicht bei der Ernte**

Vermehrungsgut aller dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumarten darf nur unter Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt werden.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a FoVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Vermehrungsgut einer dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumart nach der Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und vor dem Verbringen an den ersten Bestimmungsort nicht über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer oder der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse leitet,
2. entgegen § 2 Zierzapfen zu anderen als in den in dieser Vorschrift festgelegten Zeiten erntet,
3. entgegen § 3 Vermehrungsgut einer dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegenden Baumart ohne Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial erzeugt.

1 § 2 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439, 440)

Änderungsvorschriften

Änderung der Forstvermehrungsgutverordnung

Art. 2 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439, 440)